

Beitragsordnung ZAM e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung hat ihre Grundlage in § 5 der Satzung des ZAM e. V. in der Fassung vom 21.06.2022. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des ZAM e. V. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

§ 2 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Differenzierung der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Beiträge für den ZAM e. V. differenzieren sich in **Regelbeiträge** und **Ausbildungsbeiträge**.

1. **Fördermitglieder: Regelbeitrag 600,00 €/Jahr**
Fördermitglieder unterstützen den Satzungszweck des ZAM e. V., insbesondere die in § 2 der Vereinssatzung näher benannten Aufgaben des ZAM e. V. Sie werden nicht selbst als Ausbildungspartner aktiv.
2. **Aktive Mitglieder: Regelbeitrag 600,00 €/Jahr**
Aktive Mitglieder kooperieren mit dem ZAM e. V. als Ausbildungsträger. Sie werden selbst als Ausbildungspartner aktiv.

Betriebe, die in Zusammenarbeit mit dem ZAM e. V. ab dem 01.07.2022 im Rahmen eines Ausbildungsplanes ausbilden, zahlen für die Zeiträume, in denen sie nach dem Ausbildungsplan mit der Ausbildung betraut sind, neben dem Regelbeitrag Ausbildungsbeiträge.

Die Ausbildungsbeiträge werden in einer Vereinbarung zwischen ZAM e. V. und Mitgliedsbetrieb(en) festgelegt, die für jedes Ausbildungsverhältnis abzuschließen ist.

§ 4 Zahlungsweise

Die Regelbeiträge sind Jahresbeiträge, sie werden jährlich am 01. August fällig. Die Ausbildungsbeiträge sind Monatsbeiträge und sind zum Anfang eines jeden Monats fällig. Die Beiträge können gezahlt werden per

- a) Abbuchung im Lastschriftverfahren oder
- b) Überweisung nach Zusendung der Beitragsrechnungen.

Zu den Beiträgen wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR bei der zweiten Mahnung, in Höhe von 10,00 EUR bei der dritten Mahnung und in Höhe von 25,00 EUR beim Mahnbescheid erhoben. Änderungen der Beiträge werden nach dem jeweiligen Tariflohn/Ausbildungsstand der Auszubildenden berücksichtigt.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe der DSGVO gespeichert.